



Katholische Kirchgemeinde  
Kreuzlingen-Emmishofen

# **Reglement über die Kirchgemeindliche Untersuchungskommission (KUK)**

der katholischen Kirchgemeinde  
Kreuzlingen-Emmishofen

vom 20. Mai 2019 (überarbeitet am 20. April 2022)

Stand 1. August 2022

Von der Kirchgemeindeversammlung genehmigt am 20. Mai 2019  
und in Kraft gesetzt am 1. Juni 2019

1. Revision

Von der Kirchgemeindeversammlung genehmigt am 23. Mai 2022  
und in Kraft gesetzt am 1. August 2022

Die Kirchgemeindeversammlung der katholische Kirchgemeinde Kreuzlingen Emmishofen erlässt im Bestreben, das Vertrauen in die Arbeit des Kirchgemeinderates auch in diffizilen Angelegenheiten zu erhalten und zu stärken, folgendes Reglement:

## **Art. 1 Aufgabe**

- <sup>1</sup> Die Kirchgemeindeversammlung kann die Einsetzung einer Kirchgemeindlichen Untersuchungskommission (KUK) beschliessen, deren Aufgabe es ist, ein einzelnes Geschäft oder einen Vorgang im Kompetenzbereich des Kirchgemeinderates zu untersuchen und der Kirchgemeinde über die Rechtmässigkeit und Zweckmässigkeit des betreffenden behördlichen Handelns Bericht zu erstatten.
- <sup>2</sup> Die KUK arbeitet vergleichbar mit einer Geschäftsprüfungskommission, jedoch als temporäre Kommission und eingeschränkt auf einen einzelnen, durch den Auftrag definierten Sachverhalt.
- <sup>3</sup> Die KUK arbeitet gemäss dem Prinzip der Nachträglichkeit, d.h. sie prüft Geschäfte oder Vorgänge, die abgeschlossen sind, oder Geschäfte, die zu behandeln der Kirchgemeinderat abgelehnt oder unterlassen hat.
- <sup>4</sup> Die KUK überprüft, ob das entsprechende Geschäft oder das entsprechende Vorgehen korrekt abgewickelt wurde. Dabei sollen die Aspekte der Rechtmässigkeit und Zweckmässigkeit, aber auch weitere Wertmassstäbe, die der katholischen Kirche wesentlich sind, berücksichtigt werden.

## **Art. 2 Einsetzung**

- <sup>1</sup> Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst mit einfachem Mehr über die Einsetzung einer KUK.
- <sup>2</sup> Dabei definiert sie den Auftrag der KUK unter Angabe des Untersuchungsgegenstands, die Anzahl der Kommissionsmitglieder und den Zeitpunkt, bis zu dem Bericht erstattet werden soll. Sie kann auch das Kompetenzprofil der Mitglieder umschreiben und einen Nachtragskredit für die Entschädigung der Kommissionsarbeit gemäss Art. 6 beschliessen.
- <sup>3</sup> Ein Antrag auf Einsetzung einer KUK ist schriftlich und begründet sowie unterzeichnet von mindestens drei Kirchbürgerinnen oder Kirchbürgern an das Präsidium des Kirchgemeinderates zu richten. Der Kirchgemeinderat hat den Antrag zusammen mit seiner Stellungnahme an der nächsten Kirchgemeindeversammlung vorzubringen, sofern der Antrag spätestens 60 Tage vor der Kirchgemeindeversammlung eingeht.
- <sup>4</sup> Der Kirchgemeinderat kann auch aus eigener Veranlassung einen Antrag auf Einsetzung einer KUK stellen.

### **Art. 3 Wahl**

- <sup>1</sup> Die Kirchgemeindeversammlung wählt die Präsidentin oder den Präsidenten sowie mindestens zwei und maximal sechs weitere Mitglieder der KUK.
- <sup>2</sup> Wählbar sind unter Vorbehalt der Abs. 3 und 4 alle stimmberechtigten Mitglieder der Kirchgemeinde
- <sup>3</sup> Um spezifische Fach- oder Sachkompetenzen in die Kommission einzubringen oder um die Unparteilichkeit zu stärken, darf bis zu einem Drittel der Kommissionsmitglieder von ausserhalb des Kreises der stimmberechtigten Kirchgemeindemitglieder stammen.
- <sup>4</sup> Nicht wählbar sind in jedem Fall die Mitglieder des Kirchgemeinderates, Personen, die in einem Anstellungsverhältnis der Kirchgemeinde stehen oder innerhalb der vorausgegangenen drei Jahre gestanden sind sowie deren Verwandte gemäss Art. 7 VRG<sup>1</sup>, ferner alle, die hinsichtlich des Untersuchungsgegenstandes ein persönliches Interesse haben oder aus anderen Gründen befangen sind.
- <sup>5</sup> Wahlvorschläge dürfen die Antragstellenden gemäss Art. 2 Abs. 2 des Reglements, der Kirchgemeinderat und einzelne Kirchgemeindemitglieder vorbringen. Wahlvorschläge dürfen an der Kirchgemeindeversammlung, die eine KUK einsetzt, vorgebracht werden.
- <sup>6</sup> Die Kirchgemeindeversammlung kann die Wahl einzelner oder aller Kommissionsmitglieder an eine zu wählende Person oder Gruppe delegieren.

### **Art. 4 Auskunfts- und Einsichtsrecht**

- <sup>1</sup> Die KUK ist berechtigt, Einsicht in Unterlagen zu nehmen sowie von Behördenmitgliedern, Angestellten und Drittpersonen Auskünfte einzufordern, soweit sie dies zur Erfüllung ihres Auftrags als notwendig erachtet. Die Behördenmitglieder, die Angestellten und Drittpersonen sind in diesem Umfang von dem für sie geltenden Amtsgeheimnis entbunden.
- <sup>2</sup> Die Mitglieder der KUK unterstehen bezüglich Informationen, die dem Amtsgeheimnis unterliegen, ihrerseits der Geheimhaltungspflicht, soweit diese im Rahmen einer sachgemässen Berichterstattung nicht zwingend durchbrochen werden muss.
- <sup>3</sup> Die KUK trifft geeignete Vorkehrungen zum Schutz des Amtsgeheimnisses. Sie kann beschliessen, über Tatsachen, die dem Amtsgeheimnis unterliegen, insbesondere über Personendaten im Sinne von Art. 3 Abs. 1 und 2 des Thurgauer Gesetzes über den Datenschutz, kein Protokoll zu führen.

---

<sup>1</sup> Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Thurgau (VRG), [RB 170.1](#)

- 4 Die KUK muss dem Kirchgemeinderat, anderen betroffenen Behörden, Behördenmitgliedern, Mitarbeitenden und Privatpersonen in allen Fragen der zu prüfenden Vorwürfe und der gewonnenen Erkenntnisse rechtliches Gehör gewähren.

## **Art. 5 Berichterstattung**

- 1 Die KUK hat ihren für die Berichterstattung bestimmten Schlussbericht schriftlich abzufassen und hierüber vorgängig in der Kommission Beschluss zu fassen.
- 2 Der Bericht enthält unter Beachtung des Persönlichkeitsschutzes die wesentlichen Erkenntnisse zum Sachverhalt und eine Einschätzung bezüglich der in Art. 1 Abs. 4 genannten Kriterien. Der Bericht kann Massnahmen vorschlagen, die die Kirchgemeindeversammlung oder der Kirchgemeinderat berücksichtigen mögen.
- 3 Der Kirchgemeinderat erhält den Bericht vor der Kirchgemeindeversammlung schriftlich zur Kenntnis.
- 4 Der Schlussbericht wird der Kirchgemeindeversammlung in der Regel durch Vorlesen zur Kenntnis gebracht.
- 5 Nach Vorlegung des Schlussberichts und einer Stellungnahme des Kirchgemeinderates, soweit diese dazu Stellung beziehen möchte, entscheidet die Kirchgemeinde über die Abnahme des Berichts.

## **Art. 6 Entschädigung**

- 1 Die Kommissionsmitglieder werden für die geleistete Arbeit mit CHF 40.00 pro Stunde entschädigt.
- 2 Falls externe Fachexpertinnen oder Fachexperten gemäss Art. 3 Abs. 3 eine höhere Entschädigung verlangen, hat die Kommission vor Beginn der Kommissionsarbeit von der Kirchgemeinde oder dem Kirchgemeinderat einen Rahmenkredit einzuholen.
- 3 Allfällige Fahrspesen werden gemäss Spesenreglement nach Aufwand entschädigt.
- 4 Die Abrechnung erfolgt über die Verwaltung der Kirchgemeinde.
- 5 Die Gesamtsumme der Kosten einer KUK ist gegenüber der Kirchgemeinde offenzulegen.

## **Art. 7 Auflösung**

- <sup>1</sup> Mit der Abnahme des Berichts ist die KUK aufgelöst.
- <sup>2</sup> Der Kirchgemeinderat ist dafür besorgt, dass der Schlussbericht und allfällige Kommissionsakten sicher im Kirchgemeindearchiv verwahrt werden.

Dieses Reglement für die Kirchgemeindliche Untersuchungskommission der katholischen Kirchgemeinde Kreuzlingen-Emmishofen ist von der Kirchgemeindeversammlung am 20. Mai 2019 bewilligt und am 23. Mai 2022 überarbeitet und genehmigt worden. Das Reglement für die Kirchgemeindliche Untersuchungskommission wird auf den 1. August 2022 in Kraft gesetzt.